

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für Reisen und Freizeiten mit dem Gemeinde und Missionswerk ARCHE e.V. im Rahmen der Gruppe „ARCHE Jugend“ ab dem 01.01.12

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erstreckt sich lediglich auf solche Jugend- und Erwachsenen- freizeitmaßnahmen, bei denen in der Ausschreibung ausdrücklich darauf verwiesen wird.

## Anmeldung

Mit der Anmeldung wird uns, dem Freizeitträger (FZT), der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der im Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken des FZT erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom FZT schriftlich bestätigt worden ist.

## Zahlung des Reisepreises

Der Reisepreis wird an dem Tag fällig, der in der jeweiligen Ausschreibung genannt ist, jedoch mindestens 30 Tage vor Reiseantritt.

Die Aushändigung eines Sicherheitsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich, da das Gemeinde und Missionswerk ARCHE e.V eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 651 k Abs. 6 Satz 3 ist.

## **Leistungen**

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Prospekt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.

Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FZT.

Vermittelt der FZT im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

## **Leistungsänderung**

Der FZT ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom FZT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Der FZT hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Teilnehmer die unter „Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer“ beschriebenen Rechte zu.

## **Jugendfreizeiten**

Mit der Anmeldung zu einer Jugendfreizeit verpflichten sich die Teilnehmer in Übereinstimmung mit ihren Erziehungsberechtigten, den Weisungen der Betreuer Folge zu leisten sowie die jeweils bestehende Hausordnung einzuhalten. Bei schweren

Verhaltensfehlern der Teilnehmer sind die Betreuer berechtigt, diese Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen und auf Kosten und Verantwortung der Erziehungsberechtigten nach vorheriger Absprache nach Hause zu schicken. Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Freizeitbetrages oder eines Teils besteht nicht.

Sollten beim Teilnehmer gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen (Asthma, Allergien, o.ä.), sind den Betreuern diese mit der Anmeldung schriftlich mitzuteilen, besonders wenn aufgrund dessen Medikamente eingenommen werden müssen.

Das Gemeinde und Missionswerk ARCHE e.V. übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bzw. der Medikamenteneinnahme.

Sollten beim Teilnehmer Verhaltensauffälligkeiten bekannt sein, die den Verlauf der Reise bzw. Freizeit für andere Teilnehmer oder die Freizeitleitung beeinträchtigen können oder sollte die Kenntnis dieser Verhaltensauffälligkeit für die Freizeitleitung für einen pädagogischen Umgang mit dem Teilnehmer von Nöten sein, ist dies der Freizeitleitung bei Anmeldung bekannt zu geben.

### Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FZT als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FZT wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FZT ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

## Preisänderung

Der FZT behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des Wechselkurses in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der FZT den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der FZT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten.

Der Teilnehmer hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung des FZT über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

## Rücktritt und Kündigung durch den FZT

Der FZT kann bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der FZT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten.

Der FZT kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:

Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.

Der FZT kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des FZT bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der FZT, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; Die vom FZT eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des FZT in diesen Fällen wahrzunehmen.

Bei falschen, ungenauen oder unrichtigen Angaben auf dem Anmeldeformular ist der FZT berechtigt, auch nach Reisebeginn, vom Vertrag zurückzutreten.

### **Rücktritt des Teilnehmers**

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist dem FZT schriftlich mitzuteilen.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann der FZT als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes seiner ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen.

Tritt der Teilnehmer vor Ablauf der Anmeldefrist zurück oder lässt sich mit Zustimmung des FZT durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- erhoben.

Tritt der Teilnehmer nach Ablauf der Anmeldefrist zurück, wird eine Stornogebühr erhoben. Diese beträgt 50 % des Reisepreises pro Reiseteilnehmer, falls die Stornierung mindestens 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt, bzw. 70 %, falls die Stornierung weniger als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt.

Der FZT empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

Werden auf Wunsch des Teilnehmers nach Vertragsabschluß für einen Termin der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, ist der FZT berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt € 50,- pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen unter gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

### Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom FZT in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit dem FZT dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom FZT eingesetzten Reiseleiter anzeigt und Abhilfe verlangt. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reismängeln, denen vom FZT nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reismängel vom Teilnehmer schuldlos nicht

angezeigt werden.

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der FZT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem FZT erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom FZT verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem FZT unter folgender Adresse geltend zu machen:

Gemeinde und Missionswerk Arche

Doerriesweg 7D-22525 Hamburg

Telefon: (040) 54 70 50 Telefax: (040) 54 70 5 299

Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

### **Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

Der Reisende hat sich über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen rechtzeitig vor Reiseantritt bei den zuständigen Stellen zu informieren.

Der Teilnehmer ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich.

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle

Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falschinformation des FZT bedingt sind.

### **Haftungsbeschränkung**

Die vertragliche Haftung des FZT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis: - soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder - soweit der FZT für einen einem Teilnehmer entstehen den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

In diesem Zusammenhang wird dem Teilnehmer im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der FZT keine Haftung.

Der FZT haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers verursacht werden.

### **Verjährung, Sonstiges**

Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der FZT die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren

### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

### **Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FZT und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.